Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 5721.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863., enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821., der Additionalakte vom 13. April 1844., der Uebereinkunft vom 13. April 1844. wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da in Folge des 30. Artikels der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821. von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt auf der Elbe ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem hiernach und in Gemäßheit der getroffenen Verabredungen die fünfte Revisionskommission in Hamburg zusammengetreten, Uns demnächst aber von Unserem Bevollmächtigten die nachfolgenden mit den Bevollmächtigten der übrigen Elbuferstaaten verabredeten Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821., der Additionalakte vom 13. April 1844., der Uebereinkunft vom 13. April 1844. wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854., welche wörtlich also lauten:

§. 1.

Zu den Artikeln I. und II. der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821. und zu §. 5. der Additionalakte vom 13. April 1844., zu den §§. 23. und 29. der Uebereinkunft wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften auf der Elbe vom 13. April 1844. und zum §. 10. des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854.

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaften (§. 10. des Schlußprotokolls vom 8. Februar 1854.) sind

a) bei Wasserreisen, d. h. so lange sich der Inhaber des Dienstbuches auf dem Schiffe, auf welches sich sein Dienst bezieht, befindet, als auf unbestimmte Zeit gültige Reiselegitimation zu betrachten, sofern nicht wegen der Militairpflicht des Inhabers die Gültigkeitsdauer zu beschränken gewesen ist. Eine Visirung der Dienstbücher bei Wasserreisen ist nicht erforderlich.

b) Bei Landreisen haben die Dienstbücher ebenso als genügende Reiselegitimation zu gelten, wenn die im Dienste eines Schiffseigenthümers befindlichen Schiffsleute sich aus einem bestimmt anzugebenden Grunde, im Interesse des Schiffsherrn, nach einem Orte zu Lande begeben, oder wenn sie nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Landreise zur Rückkehr in ihre Heimath oder zur Reise nach einem anderen Uferplatze, um ein anderweitiges Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen. In diesem Falle ist das Dienstbuch unter Bestätigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses, des Reisezwecks und der Reiseroute von der Polizeibehörde des Ortes, wo der Schiffsmann das Schiff verläßt und die Landreise antritt, zu visiren. An Orten, wo keine besondere Polizeibehörde besteht, geschieht die Visirung von der für den Ort mit der Fremdenpolizei beauftragten Verwaltungsbehörde.

Die Gültigkeit der in solcher Weise visirten Dienstbücher dauert jedoch nur vier Monate, nach deren Ablauf die Dienstbuch-Inhaber verpflichtet sind, sich mit einer vorschriftsmäßigen Reise-Urkunde zu versehen.

§. 2.

Zu den Artikeln I. und II. der Elbschiffahrtsakte, §. 5. der Elbschiffahrts-Additionalakte und §§. 16. bis 20. der Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

a) Die Dampfschiffe und die Dampfschleppschiffe sind verpflichtet, sich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei übereinander stehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes,

rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, nicht minder von den Ladestellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichst entfernt zu halten und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichst geringer Benutzung der Dampfkraft fahren.

b) Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844., die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, beziehen sich auch auf Dampfschleppschiffe und die von ihnen bugsirten Schleppkähne.

c) Beim Passiren stark gekrümmter, oder enger, oder seichter Fahrwasserstellen haben die Dampfschleppschiffe in der Bergfahrt zu gleicher Zeit nur ein oder höchstens zwei Schiffe durchzuschleppen, die übrigen aber unterhalb, beziehungsweise oberhalb der bezeichneten Gefahrstellen so lange zu Anker zu bringen, bis der ganze Schleppzug hinübergebracht ist. In der Thalfahrt dagegen sind auf der Strecke unterhalb Magdeburg die Schleppkähne entweder sämmtlich loszulassen, damit sie einzeln über die Gefahrstellen treiben, oder sie sind von dem Dampfschiffe einzeln, und zwar neben demselben befestigt, über die Gefahrstellen zu bringen.

d) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach Artikel 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844. bestraft.

§. 3.

Zum Artikel IV. der Elbschiffahrtsakte und zu den §§. 12. und 13. der Additionalakte.

Im Falle der Uebersiedelung eines Schiffers oder Schiffsführers aus einem Elbufer-Staate in den anderen hat derselbe zwar, an Stelle seines nach §. 13. der Additionalakte erlöschenden, bisherigen Schifferpatents, in demjenigen Staate, in welchem er sich niederläßt, die Ertheilung eines neuen Schifferpatentes nachzusuchen; dabei soll aber in der Voraussetzung, daß aus dem älteren Patente die vorausgegangene betreffende Prüfung des Inhabers (§. 12. der Additionalakte) sich ergiebt, und falls nicht etwa aus besonderen Gründen eine nochmalige Prüfung sich als angemessen darstellen sollte, von der letzteren abgesehen werden.

§. 4.

Zum Artikel IV. der Elbschiffahrtsakte und §. 7. der Additionalakte, sowie zur Anlage A. des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission.

Denjenigen Staaten, in welchen sich Veranlassung dazu ergiebt, bleibt die Patentirung der Lootsen und die Ausschließung nicht patentirter Lootsen von dem

dem Schiffsdienste überlassen; dabei darf aber ein Lootsenzwang, d. h. die Verpflichtung, sich überhaupt eines Lootsen zu bedienen, auf der Elbe oberhalb Hamburg nicht eingeführt werden.

Zu den Personen, welche nach der unter Ziffer 1. der Anlage A. zum Schlußprotokolle der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission mit einem Dienstbuche für Schiffsleute versehen sein müssen, sollen in Zukunft auch die sogenannten Häupter gehören.

§. 5.

Zum Artikel VIII. der Elbschiffahrtsakte und §. 22. der Additionalakte.

In der Anlage D. † IV. zur Additionalakte ist die Vergleichung des Zollgewichts mit dem Landesgewichte verschiedener Uferstaaten dahin abzuändern, daß 10,000 Zollpfunde oder 100 Zollzentner gleich sind 10,000 Anhaltschen, Hamburgischen, Hannoverschen, Holsteinischen, Lauenburgischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen, Preußischen und Sächsischen Pfunden.

§. 6.

Für die Dauer der am heutigen Tage abgeschlossenen „Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend“, werden die mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte, der Elbschiffahrts-Additionalakte und des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission suspendirt.

§. 7.

Zum Artikel XII. der Elbschiffahrtsakte und §. 28. der Additionalakte, sowie zu Art. 30. der Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

An die Stelle der obengenannten Artikel und Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, bis auf Beträge von $1/6$ Thaler hinab, in Silbermünzen des Dreißig-Thalerfußes (Münzvertrag vom 24. Januar 1857.) zu leisten. — Ein Thaler ist gleich 30 Groschen oder 360 Pfennigen Preußischer und Anhaltscher, oder 300 Pfennigen Sächsischer und Hannoverscher Münzeintheilung. — Gleich den Münzstücken des Dreißig-Thalerfußes werden die gleichnamigen Münzstücke des Vierzehn-Thalerfußes bei den Elbzollkassen angenommen.

Die nach dem Fünfundvierzig-Guldenfuße (Münzvertrag vom 24. Januar 1857.) ausgeprägten Oesterreichischen Silbermünzen bis zu $1/4$ Gulden einschließlich und die nach dem Vierzehn-Thalerfuße ausgeprägten Mecklenburgischen Sil-

Silbermünzen bis zu 1/6 Thaler (8 Schillingen) einschließlich werden ebenfalls bei den Elbzollkassen angenommen.

Münzstücke unter 5 Groschen werden bei den Elbzollkassen nur zur Berichtigung der in 1/6 Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von den Elbzollkassen die in den Elbufer-Staaten ausgeprägten Münzstücke unter 1/6 Thaler anzunehmen.

Uebrigens hängt es von jedem Elbufer-Staate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer den vorerwähnten Münzsorten noch andere bei seinen Elbzollkassen zulassen will.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Artikel 30. der Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, dessen zweites Alinea dahin abgeändert wird:

> Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des Dreißig-Thalerfußes oder des Fünfundvierzig-Guldenfußes (Münzvertrag vom 24. Januar 1857.) oder auch des Vierzehn-Thalerfußes zu erlegen.

§. 8.

Zum Artikel XV. der Elbschiffahrtsakte und §. 29. der Additionalakte, sowie zum Staatsvertrage vom 13. April 1844., die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend.

In Betreff des Brunshauser Zolles wird auf den am 22. Juni 1861. zu Hannover abgeschlossenen, in der Anlage I. beigefügten Vertrag, betreffend die Ablösung des Stader oder Brunshauser Zolles*), und das sich diesem Vertrage anschließende Protokoll von demselben Tage Bezug genommen.

§. 9.

Zu den §§. 31. und 34. der Additionalakte und dem Artikel XXI. der Elbschiffahrtsakte.

Während der Dauer der oben in §. 6. erwähnten Uebereinkunft, die neue Regulirung der Elbzölle betreffend, wird

1) die Bestimmung im §. 31. der Additionalakte, nach welcher kein Schiffer oder Flößer vom Ladungsplatze abfahren darf, bevor er mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste versehen ist, sowie die Vorschrift in Artikel XXI. der Elbschiffahrtsakte, nach welcher die Manifeste das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsort begleiten und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden sollen, rücksichtlich derjenigen Schiffe und Flöße suspendirt, welche auf ihrer Fahrt weder den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge, noch die unterhalb desselben be-

*) Dieser Vertrag ist veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung für 1862. S. 383.

 legene

legene Stromstrecke berühren; rücksichtlich der übrigen Schiffe und Flöße bleiben sie unverändert in Kraft;

2) haben diejenigen Schiffer und Flößer, welche auf ihrer Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, jeder der dort befindlichen beiden Elbzollstellen eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Originalmanifestes zu behändigen.

§. 10.

Zum Artikel XXIV. der Elbschiffahrtsakte und zu den §§. 36. und 37. der Additionalakte.

Schiffe, welche mit Gegenständen, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie namentlich mit frischem Obste und dergleichen, beladen sind, sollen innerhalb der Geschäftsstunden ohne Verzug abgefertigt und auch bei den Schleusen thunlichst vor anderen Schiffen durchgeschleuset werden.

§. 11.

Zum Artikel XXVIII. der Elbschiffahrtsakte und zu den §§. 53., 54. und 56. der Additionalakte.

a) Nach jedesmal stattgehabter Stromschau (§. 56. der Additionalakte) ist von der dazu berufenen Kommission ein nach den verschiedenen Staatsgebieten geordnetes Verzeichniß der vorgefundenen Mängel des Strombettes und des Fahrwassers anzufertigen, in welchem diejenigen Stellen in fortlaufender Reihenfolge besonders zu verzeichnen sind, welche in einer oder der anderen Beziehung als der Schiffahrt vorzugsweise hinderlich und mithin als der Korrektion am dringendsten bedürftig zu betrachten sind.

Mit Bezug auf dieses Verzeichniß ist dann bis zur nächstfolgenden Stromschau gelegentlich der Mittheilungen, welche die Uferstaaten zufolge §. 53. der Additionalakte am Schlusse eines jeden Jahres über den Fortgang der Korrektionsarbeiten zu machen haben, Auskunft darüber zu ertheilen, ob und wie den gerügten einzelnen Mängeln abgeholfen ist.

b) Um den Stromschau-Kommissionen die Ermittelung der Untiefen zu erleichtern, werden die Uferstaaten, jeder in seinem Gebiete, die betreffenden Lokalbeamten anweisen, bei ungewöhnlich niedrigem Wasser periodisch die seichtesten Stellen des Fahrwassers aufzusuchen, sowie die vorgefundenen Fahrtiefen, unter Angabe der Wasserstände an den nächsten Pegeln, aufzuzeichnen, und die hierüber aufzustellenden Verzeichnisse jedesmal der nächstfolgenden Stromschau-Kommission vorlegen.

c) Die Uferstaaten werden auf eine gänzliche Beseitigung der Schiffsmühlen in den Stromstrecken, woselbst sie der Schiffahrt irgendwie hinderlich

derlich werden können, thunlichst Bedacht nehmen und daselbst in keinem Falle eine Vermehrung derselben zulassen. Sie werden unausgesetzt dafür Sorge tragen, daß die vorhandenen Schiffsmühlen nicht willkürlich ihre Liegeplätze verändern und jederzeit nur eine solche Stellung einnehmen, daß ein hinreichend breites und sicher zu passirendes Fahrwasser offen bleibt und durch sie in keiner Weise beengt wird.

Die Schiffsmühlen sind in den Staatsgebieten, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

d) Nach erfolgter Beendigung des Nivellements der ganzen Elbe soll zur Feststellung der Höhen aller Pegel an der Elbe gegen den Nullpunkt des Hauptpegels zu Kuxhaven geschritten werden.

Die Ausführung dieser Feststellung in ihrer ganzen Ausdehnung wird von sämmtlichen Uferstaaten zwei geeigneten Technikern übertragen werden, von welchen der eine von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, der andere von der Königlich Preußischen Regierung in Vorschlag gebracht wird. — Denselben ist von Seiten der einzelnen Regierungen das erforderliche Material zugänglich zu machen, und auch sonst die etwa dabei erforderlich werdende Assistenz zu gewähren.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von allen Uferstaaten gemeinsam, und zwar von jedem derselben nach Verhältniß seiner Uferlängen zu tragen.

§. 12.

Zum Artikel XXVIII. der Elbschiffahrtsakte, §. 56. der Additionalakte und §. 7. des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission.

Die nächste Stromschau soll im Spätsommer des Jahres 1869. nach Aufforderung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung stattfinden.

§. 13.

Zum Artikel XXX. der Elbschiffahrtsakte und zum §. 57. der Additionalakte.

a) Die Regierungen der Elbufer-Staaten sagen sich in Beziehung auf die von Ihnen bei einer Revisionskommission zur Verhandlung zu bringenden Anträge deren vorherige gegenseitige Mittheilung zu, und werden die letzteren in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt einer Revisionskommission ergehen lassen. Das Recht, auch solche Anträge, deren vorherige Anmeldung unterblieben ist, später und nach Beginn der Kommissionsverhandlungen einzubringen, wird hierdurch nicht geändert.

b) Die sechste Revisionskommission wird im Laufe des Jahres 1870. in Prag auf die dazu von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zu erlassende Einladung zusammentreten, und hat dieselbe vor

der

der Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft zu bestimmen.

Sollten dringende Veranlassungen vorkommen, so werden die Uferstaaten sich auch vor Ablauf der oben verabredeten Frist über den Zusammentritt einer Revisionskommission verständigen.

§. 14.

Die vorstehend vereinbarten Bestimmungen sollen vom 1. Juli 1863. an in Kraft treten.

Die vorbehaltene Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls wird binnen sechs Wochen in der Art erfolgen, daß darüber von jeder Regierung nur Eine, zur demnächstigen Hinterlegung im Archive der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird diese Urkunde von Seiten der übrigen Regierungen entgegen nehmen, und letztere davon benachrichtigen, sobald die Genehmigung allseitig erfolgt sein wird.

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu achten.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das Archiv der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 15. Mai 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 5722.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

In Veranlassung der Berathungen der fünften, zu Hamburg zusammengetretenen Elbschiffahrts-Revisionskommission haben die sämmtlichen Elbufer-Staaten wegen einer durchgreifenden neuen Regulirung der Elbzölle Verhandlungen eintreten lassen.

Zu denselben haben

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Ober- und Geheimen Regierungsrath Karl Theodor Olberg, Ritter Allerhöchstihres Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und Kommandeur des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstihren Statthaltereirath Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen, Ritter Allerhöchstihres Ordens der Eisernen Krone III. Klasse;

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchstihren Staatsminister und Minister der Finanzen und des Handels Karl August Christian Friedrich Erxleben, Ritter Allerhöchstihres Guelphen-Ordens, Kommandeur des Königlich Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen und des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone, sowie Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchstihren Justizrath und Ober-Zollinspektor Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Höchstihren Landdrosten Wilhelm Karl Georg Danckwarth;

Seine Hoheit der ältestregierende Herzog von Anhalt-Dessau-Köthen und

Seine Hoheit der regierende Herzog und Ihre Hoheit die Herzogin Mitregentin von Anhalt-Bernburg den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Ober-Regierungsrath Heinrich Hempel, Ritter I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären

Bären und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens III. Klasse;

endlich

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf den Senator Dr. jur. Theodor Curtius und

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Dr. jur. Adolph Soetbeer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens III. Klasse,

als Kommissarien bestellt, welche, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratifikationen, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Anstatt der den einzelnen Elbufer-Staaten nach der Additionalakte vom 13. April 1844. zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821. zustehenden Elbzölle, einschließlich des Rekognitionsgebühren-Aequivalents, soll nur ein Elbzoll für sämmtliche Uferstaaten in Wittenberge nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolles wird durch die Berührung des Zollgeleitsbezirkes von Wittenberge begründet. Derselbe beginnt Eintausend Ruthen Rheinländischen Maaßes oberhalb Wittenberge und endigt Eintausend Ruthen Rheinländischen Maaßes unterhalb Wittenberge, vom dortigen Königlich Preußischen Hauptzollamts-Lokal an gerechnet.

Es sollen jedoch von der Entrichtung des Elbzolls befreit sein

a) diejenigen Güter, welche innerhalb des Zollgeleitsbezirks, ohne denselben zu überschreiten, versendet werden;

b) diejenigen Güter, welche aus dem Zollgeleitsbezirke nach oberhalb desselben belegenen Orten oder von letzteren nach dem Zollgeleitsbezirke versendet werden.

Artikel 3.

Der Elbzoll wird nach drei verschiedenen Klassen erhoben, und zwar

in der ersten Klasse (Normalklasse) mit sechszehn Silberpfennigen, von denen dreihundert und sechszig einen Thaler nach dem Dreißigthalerfuße ausmachen;

in der zweiten Klasse mit acht Silberpfennigen,

und

in der dritten Klasse mit zwei Silberpfennigen

vom Zentner Bruttogewichts.

Ar-

Artikel 4.

Diejenigen Waaren, welche nicht dem Normalsatze, sondern entweder den geringeren Sätzen der übrigen zwei Klassen unterliegen, oder vom Elbzolle gänzlich befreit sein sollen, sind in dem anliegenden Verzeichnisse A. zusammengestellt.

Artikel 5.

Von den Tarifsätzen, nach welchen in Gemäßheit der vorstehenden Artikel der Elbzoll zu entrichten ist, wird

a) die eine Hälfte, also nach Verschiedenheit der Klassen der Zollsatz beziehentlich von acht, vier und Einem Pfennige, zur gemeinschaftlichen Erhebung an Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg,

b) die andere Hälfte aber, also nach Verschiedenheit der Klassen beziehentlich von acht, vier und Einem Pfennige, zur gemeinschaftlichen Erhebung an Hannover, Dänemark und Mecklenburg

überwiesen.

Artikel 6.

Von dem nach Abzug der Verwaltungskosten, der Remissionen und Restitutionen verbleibenden Nettoertrage der im Artikel 5. a. erwähnten ersten Hälfte des Elbzolles, deren Erhebung und Verwaltung, in Folge einer besonderen Uebereinkunft, Oesterreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg an Preußen übertragen werden, erhalten beide Anhalt zusammen Ein Zehntel.

Artikel 7.

Um Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beiden Anhalt die Gewähr zu verschaffen, daß die Einnahmeausfälle, welche sie in Folge der gegenwärtigen Vereinbarung an ihren bisherigen Elbzoll-Einnahmen zu tragen haben, ein gewisses Maaß nicht überschreiten, wird ihnen von Preußen, Oesterreich, Sachsen und Hamburg die Zahlung einer Summe von jährlich Einhundert zwei und dreißig Tausend Thalern im 30-Thalerfuße und zwar:

an Hannover	von jährlich		59,250	Rthlr.,
= Dänemark	=	=	19,350	=
= Mecklenburg	=	=	41,400	=
= Anhalt-Dessau-Köthen und = Anhalt-Bernburg	=	=	12,000	=

in der Art zugesichert, daß von den hiernach jedem der ebengenannten Staaten gebührenden Summen

Preußen dreißig Prozent,
Oesterreich zwanzig "
Sachsen zwanzig "
und Hamburg dreißig "

zu zahlen sich verpflichten.

Die Zahlung jener Summen von überhaupt jährlich 132,000 Thalern soll zunächst aus dem Ertrage der einen, an Preußen, Oesterreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg überwiesenen Hälfte des Wittenberger Elbzolles erfolgen, und wird für Rechnung von Preußen, Oesterreich, Sachsen und Hamburg durch deren „Vereinigtes Elbzollamt" zu Wittenberge in halbjährlichen Raten in der ersten Hälfte der Monate Juli und Januar postnumerando ausgezahlt werden, und zwar für Hannover, Dänemark und Mecklenburg an das von diesen Staaten zu Wittenberge zu errichtende „Gemeinschaftliche Elbzollamt", für beide Anhalt aber an deren Staatskassen beziehentlich zu Dessau und Bernburg. Wenn und insoweit die Zahlung aus dem Ertrage der oben erwähnten Zollhälfte nicht zu bewirken ist, verpflichten sich Preußen, Oesterreich, Sachsen und Hamburg, das Fehlende nach dem oben erwähnten Prozentverhältnisse aus anderen Staatsmitteln an die empfangsberechtigten Staaten in gleicher Weise auszahlen zu lassen.

Für den Fall einer Blokade der Elbe sollen Preußen, Oesterreich, Sachsen und Hamburg jedoch berechtigt sein, in den Kalenderjahren, in denen die Blokade stattgefunden hat, statt der Summe von jährlich 132,000 Thalern nur den vollen Betrag ihrer Elbzolleinnahmen (Art. 5. a. und Art. 6.) nach Abzug der Restitutionen an Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beide Anhalt herauszuzahlen, welche letztere fünf Staaten den hiernach zu empfangenden Betrag nach dem Verhältnisse ihrer oben bestimmten Antheile an der Summe von 132,000 Thalern unter sich zu vertheilen haben.

Ergiebt der Reinertrag des für Rechnung von Preußen, Oesterreich, Sachsen und Hamburg erhobenen Antheils am Elbzolle im Verlaufe eines Kalenderjahres mehr als die Summe von 132,000 Thalern, so ist solcher Ueberschuß zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen und Hamburg nach dem oben erwähnten Prozentverhältnisse zu vertheilen.

Artikel 8.

Hannover, Dänemark nnd Mecklenburg werden die ihnen nach Art. 5. b. überwiesene Hälfte des Wittenberger Elbzolles, ohne alle Mitwirkung anderer Staaten, durch ihre oberen Behörden verwalten und durch ihr, anstatt ihres bisherigen gemeinschaftlichen Elbzollkommissariats zu Wittenberge zu errichtendes gemeinschaftliches Elbzollamt erheben lassen. Die innere Organisation dieses Elbzollamtes bleibt der Vereinbarung der genannten drei Staaten vorbehalten.

Die bei demselben fungirenden Beamten und Hülfsbeamten verbleiben im Unterthanenverbande desjenigen Staates, von welchem sie ernannt sind, und im Besitze ihrer bisherigen Wohnrechte. Es wird von Preußen für sie und ihre Fa-

Familien eine Befreiung von allen persönlichen Leistungen für den Staat und die Gemeinde, sowie von allen persönlichen direkten Staats- und Gemeindeabgaben, einschließlich etwaiger Abgaben von ihren Hinterlassenschaften, zugestanden. Im Uebrigen sind sie, insoweit nicht die Erbfolge oder die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen in Frage ist, den Preußischen Gesetzen und Gerichten, dagegen in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen, die Disziplin und etwaige Dienstverbrechen den Gesetzen und Behörden desjenigen Staates, von welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 9.

Anlage B.

Ueber das Verfahren bei der Revision der Waaren und der Erhebung des Elbzolles sollen die in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen maaßgebend sein.

Artikel 10.

Bei der Anwendung des Tarifs und etwaiger Gewährung von Zollerlassen und Zollerstattungen soll eine vollkommene Gleichstellung der Schiffe und Waaren aller Uferstaaten ohne Rücksicht auf Herkunft, Bestimmung, Umschlag oder Umladung der Waaren stattfinden.

Artikel 11.

Wenn der Bruttoertrag des nach der gegenwärtigen Vereinbarung zu erhebenden Elbzolls im Durchschnitte aller, seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und demnächst im Durchschnitte aller seit der letzten Herabsetzung des Tarifs abgelaufenen vollen Kalenderjahre, nach Absetzung der Remissionen und Restitutionen, die Summe von drei hundert und fünfzig tausend Thalern jährlich überstiegen hat, so soll, jedoch nicht öfter als nach Ablauf von je fünf Jahren, eine weitere Herabsetzung des Elbzolltarifs auf Grund nachstehender Bestimmungen stattfinden.

Es wird der Ueberschuß, welchen der vorerwähnte durchschnittliche Bruttoertrag der Einnahmen über die Summe von 350,000 Thalern ergiebt, zunächst von dem entsprechenden Durchschnittsbetrage der Einnahme aus den Zollerhebungen für die Güter der letzten und späterhin jedesmal von dem Durchschnittsbetrage der Erträge aus den Zollerhebungen für die Güter der ersten Zollklasse abgerechnet und die auf diese Weise gefundene Summe auf die betreffende Zentnerzahl vertheilt. Der Geldbetrag, welcher hiernach auf jeden Zentner trifft, bildet den Zollsatz, welcher künftig in Anwendung zu bringen ist. Bei dieser Berechnung werden Beträge über einen halben Pfennig für voll gerechnet, dagegen solche von einem halben Pfennig und darunter unberücksichtigt gelassen.

Ist hierdurch der Zollsatz für die letzte Klasse auf den Tarifsatz von einem Pfennig gelangt, so findet eine weitere Ermäßigung für diese Klasse nicht statt; vielmehr wird dann der Zollsatz der ersten Klasse so lange ermäßigt, bis derselbe dem Zollsatze der zweiten Klasse gleichsteht.

Die Tarifermäßigung erfolgt auf Grund der von den in Wittenberge bestehenden Zollhebestellen (Art. 6. und 8.) aufzustellenden Registerauszüge, welche,

welche, wenn nöthig, in Uebereinstimmung gebracht und alljährlich jedem Uferstaate mitgetheilt werden sollen. Sie wird, nach zuvor erwirktem Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten, von jedem Staate zur öffentlichen Kenntniß gebracht und spätestens vom 15. April des auf die betreffende Durchschnittsperiode folgenden Jahres an in Kraft gesetzt.

Artikel 12.

Die Erhebung des sogenannten Eßlinger Zolls wird von dem Tage ab eingestellt, an welchem diese Uebereinkunft in Kraft tritt.

Artikel 13.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre festgesetzt, vom ersten Januar desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie in Kraft getreten ist. Nach dem Ablaufe dieser zwölf Jahre wird sie von Jahr zu Jahr immer um Ein Jahr verlängert, bis einer der kontrahirenden Staaten den anderen durch Kündigung den Wunsch ihrer Wiederaufhebung zu erkennen gegeben hat.

Die Wiederauflösung dieser Uebereinkunft darf nur vom Anfange eines Kalenderjahres an eintreten und die Kündigung, welche derselben mindestens Ein Jahr vorhergehen muß, nur stattfinden, wenn im Durchschnitte von fünf aufeinander folgenden, nach dem Ablaufe der ersten zwölfjährigen Vertragsperiode verflossenen Kalenderjahren der Bruttoertrag des von allen Elbufer-Staaten nach dieser Uebereinkunft zu erhebenden Elbzolls die Summe von jährlich Einhundert sieben und achtzig Tausend fünf hundert Thalern nicht erreicht hat. Bei Berechnung des eben erwähnten fünfjährigen Durchschnitts sind diejenigen Jahre, in denen eine Blokade der Elbe stattgefunden hat, in jeder Hinsicht unberücksichtigt zu lassen.

Artikel 14.

Während der Dauer dieser Uebereinkunft wird die Wirksamkeit aller mit derselben nicht im Einklange befindlichen Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschiffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen suspendirt. Sobald jedoch diese Uebereinkunft nach Maaßgabe des Artikels 13. durch Kündigung wieder aufgelöst werden sollte, treten die eben erwähnten, während der Dauer derselben suspendirten Bestimmungen wieder in Kraft, und die sämmtlichen kontrahirenden Staaten in den Genuß derjenigen Rechte wieder ein, welche ihnen durch die Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821., die Additional-Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844. und das Schlußprotokoll der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854. zugesichert sind, und in deren Ausübung sie gegenwärtig sich befinden.

Artikel 15.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll von dem 1. Juli 1863. an in Kraft treten.

Die

Die Ratifikationen werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission in der Weise ertheilt werden, daß darüber von jeder Regierung nur Eine, zur demnächstigen Hinterlegung im Archive der eben genannten Revisionskommission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird diese Urkunden von Seiten der übrigen Regierungen entgegennehmen und letztere davon benachrichtigen, sobald die Ratifikation allseitig erfolgt sein wird.

Zur Urkunde dessen haben die sämmtlichen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hamburg den vierten April achtzehn Hundert und drei und sechszig.

(L. S.) Carl Theodor Olberg.
(L. S.) Wenzel Franz Ritter Rieger v. Riegershofen.
(L. S.) Julius Hans v. Thümmel.
(L. S.) Carl August Christian Friedrich Erxleben.
(L. S.) Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.
(L. S) Wilhelm Carl Georg Danckwarth.
(L. S.) Heinrich Hempel.
(L. S.) Theodor Curtius.
(L. S.) Adolf Soetbeer.

Vorstehende Uebereinkunft ist von sämmtlichen Elbufer-Staaten ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind in das zu Hamburg befindliche Archiv der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission niedergelegt worden.

Anlage A.

zur Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend.

Klassifizirte Zusammenstellung der Elbzoll-Ermäßigungen und Elbzoll-Befreiungen.

Folgende Waarenartikel unterliegen nicht dem Normalsatze des Elbzolles, sondern den geringeren Sätzen der übrigen zwei Klassen, nämlich dem Satze:

1) der zweiten Klasse.

Beeren, getrocknete, zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelsbeeren rc.).
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.
Braunroth, colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten.
Brucheisen, altes; alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel, Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren).
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.
Derbyspath (kohlensaurer Baryt), gepocht, gemahlen, und zu Farbe bereitet.
Eier.
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbände, imgleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren; Putzsteine.
Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener oder zu Farbe bereiteter Schwerspath; metallische Mineralerde, imgleichen Talk oder Talkerde, terra de siena, terra sigillata, Triepel.
Erze aller Art (mit Ausnahme der in der III. Klasse aufgeführten), in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz rc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf rc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur rc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz rc., imgleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).
Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

He-

Heringe.
Holz, Europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher; ingleichen Band- und Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Fourniere und Resonanzbretter, ungehobeltes Klaviaturholz, Rinnen (blos behauene), Span (anderer als Schuster- oder Schwerdtfegerspan).
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).
Kreuzbeeren, frische und getrocknete.
Laugenfluß jeder Art, krystallisirt, umkrystallisirt, auch in kalzinirtem Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).
Milch und Rahm.
Mineralwasser.
Obst und Früchte, getrocknete, als: Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.
Runkelrübensyrup.
Salpeter, aller Art.
Schiefertafeln und Griffel.
Schwefelsäure (Vitriolöl); Salz- und Salpetersäure.
Serpentinsteinwaaren.
Steinöl (Petroleum, Erdöl).
Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Berg-Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.
Wachholderbeeren, frische und getrocknete.

---

2) der dritten Klasse.

Abfall von Sandstein (Steingrus).
Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum, Zuckererde, Knochenschaum).
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher) als unausgelaugte.
Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz; Asphalterde; Asphaltsteine (rohe und gemahlene), ingleichen Asphaltplatten.
Austernschaalen.
Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische, zum Verpflanzen, auch grüne und trockene Reben.
Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), ingleichen Haidebesen.
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze, einschließlich Trüffeln und frische eßbare Schwämme; Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte, gemeines Moos.

Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe zur Feuerung.

Cement oder Mörtel: roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufstein, Traß, Ziegelcement), imgleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix ꝛc. -Cement.

Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte.

Derbyspath (kohlensaurer Baryt) in krystallisirten Stücken.

Drusen (Treber und Trester); imgleichen Branntweinspülig.

Dünger, als Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kaff.

Eicheln, auch Roßkastanien.

Erden und Erze, folgende: Gartenerde, Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc., und Spanischer Sand; Thon, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde, Feldspath, roher Flußspath, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken, imgleichen Galmei und Galmeistein; Vitriolerz (Vitriolkies, Vitriolstein) und Erzschlacken.

Früchte, frische (Obst), sowie Beeren, jedoch mit Ausschluß von frischen Kreuz- und Wachholderbeeren, ferner Weintrauben, Nüsse und Obstkerne aller Art.

Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergleichen getrocknete.

Glas- und Topfscherben, Glasbrocken, Glasglanz (Streuglanz).

Kalk, gebrannnter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener Kalk (feingeriebener Kalkmergel).

Kalkstein, roher; Muschelschaalen zum Kalkbrennen; auch Gypsstein oder Gypserde (roher Gyps), imgleichen gebrannter Gyps, sowie gemahlener Gyps, Kalk und Marmor.

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, sowie zerkleinerte, imgleichen Wallfischrippen; Knochenmehl.

Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art.

Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen; imgleichen Coaks, Cinders und Carboleïn.

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, als: Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; imgleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des Brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr.

Salz, als: Küchen-, Meer-, See-, und Steinsalz aller Art, mit Ausschluß des gesottenen Salzes; imgleichen Düngesalz ohne Unterschied.

See-

Seegras (Seetang).

Steine, Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Röhren, Krippen, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), imgleichen Pflastersteine und Feuersteine (roh und gehauen), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.).

Stroh und Spreu, Häckerling (Häcksel).

Torf.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen und Klinker ꝛc.), imgleichen Ziegelmehl.

---

3) Vom Elbzolle befreit sind:

1) das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen zum Gebrauche auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Viktualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu bestimmen ist.
2) Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen.
3) Schiffe und Böte jeder Art.
4) Die zum Inventar eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffes gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zum Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

a) bei Schiffen	unter	10	Lasten	Ladungsfähigkeit 1	Schock,
b) =	= von	10—25	=	= 2	=
c) =	= =	25—45	=	= 2½	=
d) =	= =	45 u. mehr	=	= 3	=

imgleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren.
5) Eis.
6) Leinpferde, welche zurückgeführt werden.
7) Floßgeräthe } zur Fahrt und zurückgehende.
8) Schiffsgeräthschaften } zur Fahrt und zurückgehende.

---

4) Alphabetisches Verzeichniß

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waarenartikel.

Vorbemerkungen.

1) Waaren, deren deklarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letzteren beigesetzten Zollsatze, anderen Falles aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Zollklassen, durcheinander verpackt, unterliegen, wenn die verschiedenen Waarengattungen und deren Mengen nicht durch spezielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft.

3) Ein geringerer als der Normal-Elbzoll wird von denjenigen Waaren erhoben, welche entweder

a) der zweiten oder

b) der dritten Klasse des Tarifs angehören, oder welche endlich

4) vom Elbzolle gänzlich befreit sind.

Es sind dies folgende Gegenstände:

Gegenstände.	Tarif-Klasse.	Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Abfälle von Sandstein (Steingrus)	3	Antimonerz	2
„ von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Zuckerschaum, Zuckererde)	3	Armenische Erde (Bolus)	2
„ von der Wachsbereitung (Bienenrab)	3	Arsenikerz, Arsenikkies	2
Aepfel, s. Obst.		Artischoken, frische	3
Alaunerde, Alaunstein	3	Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk, Kalkäscher) als unausgelaugte	3
Alquifour (Hafnererz, Bleiglanz)	2	Aschenkalk (Kalkäscher)	3
		Asphalt (Judenpech)	3
		Asphalterde, rohe	3

As-

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Asphaltplatten	3
Asphaltsteine, roh und gemahlen	3
Austerschaalen.............	3
Backobst (getrocknetes Obst) .	2
Backsteine aller Art	3
Bäume zum Verpflanzen....	3
Balken	2
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und fertige (verarbeitete) Tonnenbände	2
Bandstöcke	2
Basalt	3
Bauholz, auch abgebundenes	2
Baumrinde, s. Holzborke.	
Beeren:	
a) frische (mit Ausnahme der Wachholder- und Kreuzbeeren)	3
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren rc.), ingleichen frische und trockene Kreuz- und Wachholderbeeren	2
Beinschwarz	3
Berberisholz und Berberiswurzeln.............	2
Berggelb (Oker)	2
Bergpech (Erdpech)	3
Bergroth (Farbenerde).....	2
Bergtheer	2
Besen aus Reisig (Birkenbesen rc.), auch Haidebesen..	3
Bienenerde (Bienenkeule, Bienrab, Abfall von der Wachsbereitung)	3
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	2
Binsen	3
Birnen, s. Obst.	
Birnbaumholz, s. Holz.	
Blätter, s. Blumen.	
Bleierde..................	2
Bleierz	2
Bleiglanz	2
Blumen, Blätter und Blüthen, frische...............	3
Blut, von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	2
Blutdünger	3
Blutstein.................	2
Bohlen....................	2
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	3
Bolus.....................	2
Borke, s. Holzborke.	
Boysalz (Seesalz)	3
Branntweinspülig	3
Bratpfannen, irdene	2
Braunkohlen...............	3
Braunroth (Rückstände von chemischen Arbeiten)........	2
Braunstein, roh und gemahlen	2
Brennholz.................	3
Brettbäume, Bretterklötze, Bretter von Europäischem Holze....................	2
Briquets, s. (Carboleïn) ...	3
Brucheisen, altes...........	2
Bruchglas.................	3
Bruchsteine...............	3
Brunnenröhren, s. Röhren.	
Bugspriete................	2
Busch aller Art	3
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	2

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Candiskistenbretter (buchene)	2
Caput mortuum (Todtenkopf)	2
Carbolein (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	3
Cement, roher oder gerösteter, gemahlener Stein= (Puzzolanerde=, Tufstein=, Traß=, Ziegel=Cement), ingleichen mit Harzen oder anderen Materialien präparirter Mastix= ꝛc. Cement	3
Champignons, frische	3
Chromerz	2
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	3
Cichorienblätter, getrocknete	3
Cinders	3
Claviaturholz, ungehobeltes von Europäischem Holze	2
Coaks	3
Colcothar (Caput mortuum)	2
Cornelholz, s. Holz.	
Cucummere (Gurken), frische	3
Dachpfannen (Dachziegel)	3
Dachplatten, s. Platten.	
Dachrinnen, s. Rinnen.	
Dachrohr	3
Dachschiefer	3
Dachschindeln, Dachspäne	2
Dachziegel	3
Daggert (Birkentheer)	2
Dauben (Faßholz)	2
Deckel, s. Resonanzbretter.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt):	
a) in krystallisirten Stücken	3
b) gepocht, gemahlen und zu Farbe bereitet	2

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Dielen	2
Dornschlag	3
Drusen	3
Düngekalk	3
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc.	3
Düngesalz	3
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	3
Effekten der Reisenden	frei
Eibenholz, s. Holz.	
Eicheln	3
Eichenholz, s. Holz	
Eier	2
Eis	frei
Eisen, altes Brucheisen, alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel und Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Eisenerz	2
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	2
Eisenkies oder Schwefelkies	2
Erbsen, grüne	3
Erdäpfel	3
Erdbeeren, frische	3
Erdbirnen	3
Erden und Erze:	
a) gemeine Erde, als: Garten= und Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc., auch Spanischer Sand, Thon=, Porzellan=, Pfeifen= und Töpfererde, auch Zucker=	

bäcker=

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Erden und Erze:	
bäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Feldspath, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken; ingleichen Galmei und Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken, roher Flußspath	3
b) Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, terra de Siena, terra sigillata, Triepel, auch metallische Mineralerden	2
c) Erze aller Art (mit Ausnahme der zur 3. Tarifklasse gehörigen) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmir-	

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Erden und Erze:	
gel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., ingleichen zinkischer Ofenbruch (Tutia).......	2
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit oder ohne Holzbände; ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- u. Wedgewood-Waaren, Putzsteine .	2
Erdfarben (Farbenerden)...	2
Erdharze...............	3
Erdmandeln wie Cichorienwurzeln.................	3
Erdöl, s. Steinöl.	
Erdpech	3
Erdpechkitt (Asphalt)......	3
Erlenholz, s. Holz.	
Erze, s. Erden und Erze.	
Erzschlacken................	3
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee.	
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)...........	3
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune..............	2
Faschinen..................	3
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)......................	2
Fayence..................	2
Feldfrüchte, s. Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath..................	3
Felgen, rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet..................	2

Feuer-

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Feuersteine, rohe und gehauene	3
Fichtenholz, s. Holz.	
Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	2
Flaschen von Thon.........	2
Flechtweiden...............	2
Fliederbeeren, s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische.....	3
Fliesen, aus Sandstein......	3
= = Thon gebrannt.	2
Floßgeräthschaften zu der Fahrt, ingleichen zurückgehende	frei
Flußspath, roher..........	3
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	2
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt..................	3
Fourniere, von Europäischem Holze, ungehobelte..........	2
Fraueneis (Frauenglas).....	3
Früchte, s. Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	3
Futterkräuter............	3
Galmei und Galmeistein..	3
Gartenerde................	3
Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat 2c.; Kartoffeln, Erdbirnen, Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Eichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte, ingleichen Runkelrüben und	
Gartengewächse, frische:	
Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet........	3
Geräthe wie Waaren aus dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.	
Gesträuche, zum Verpflanzen	3
Gewächse, frische, desgleichen.	3
Gießsand, s. Formsand.	
Gips, roher oder gebrannter.	3
Gipsmehl................	3
Glasbrocken (Glasbruch)..	3
Glasglanz (Streuglanz)...	3
Glaskopf..................	2
Glasscherben.............	3
Glasurerz.................	2
Grabsteine aus Sandstein, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke darunter nicht begriffen sind...............	3
Grand....................	3
Granit....................	3
Graphit in Stücken oder gemahlen...................	2
Gras.....................	3
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)...................	2
Guano....................	3
Gurken, frische...........	3
Gußerz...................	2
Häckerling (Häcksel)........	3
Hafnererz (Alquifoux)....	2
Hagebutten, s. Obst.	
Hammerschlag, s. Eisen.	
Harze, s. Erdharze.	
Haselnüsse................	3
Hausgeräthe wie Waaren aus dem Materiale, aus welchem sie gefertigt sind.	

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Heidelbeeren, s. Beeren.	
Heringe	2
Heu	3
Himbeeren, s. Beeren.	
Hobelspäne	3
Holländisches Roth (Braunroth)	2
Holz und Holzwaaren:	
a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden zur Feuerung, ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen), auch Haidebesen...	3
b) Europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbänder), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter und ungehobeltes Klaviaturholz......	2
Holzasche	3
Holzborke und Baumrinden, Holzrinden zur Feuerung, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	3
Holzrinden, s. Holzborke.	
Holzwaaren, s. Holz.	
Huano	3
Inventarienstücke der Schiffe Behufs der Fahrt	frei
Irdenzeug, s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt).......	3
Kacheln	2
Kähne	frei
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)......	2
Kaff	3
Kalk und Gips, als: roher Kalk, Kalkstein, Muschelschalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein und Gipserde; gebrannter Kalk (Stein- und Muschelkalk), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)......	3
Kalkäscher	3
Kalksteine	3
Kaolin (Porzellanerde)......	3
Kartoffeln	3
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	3
Kerne und Steine von Obstfrüchten	3
Kies (gemeiner Steinkies)....	3
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Klee	3
Klinker	3
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingl. von gebranntem Thon.	2

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, sowie zerkleinerte, ingleichen Wallfischrippen, gemahlene Knochen und Knochenmehl	3
Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art	3
Knochenmehl..............	3
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	3
Kobalt und Kobaltspeise	2
Kochsalz, s. Salz.	
Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen	3
Korbruthen, geschälte und ungeschälte.................	2
Kräuter, frische	3
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt....	2
Kreuzbeeren, frische und getrocknete	2
Krippen, steinerne	3
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krummholz..................	2
Kufen, steinerne............	3
Küchensalz, s. Salz.	
Kupfererz	2
Kupferlasur	2
Latten......................	2
Laugenfluß jeder Art, krystallisirt, umkrystallisirt, auch im kalzinirten Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge)	2
Lehm	3
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Leiterbäume	2
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	3
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	3
Luzerne, s. Klee.	
Majolika (Fayence)........	2
Mangan (Manganoxyd, Braunstein), in Stücken oder gemahlen	2
Marienglas..................	3
Markasitkies	2
Marmor, gemahlener	3
Masten	2
Mastixcement	3
Mauersteine	3
Meerrettig	3
Meersalz, s. Salz.	
Melonen, frische............	3
Mergel......................	3
Milch.......................	2
Mineralerde, metallische ...	2
Mineralkitt (Wassermörtel).	3
Mineraltheer	2
Mineralwasser...............	2
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln, s. Obst.	
Mist........................	3
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	3
Mörser von Serpentinstein ..	2
Mörtel (Cement)	3
Molybdän, roh und gemahlen	2
Moos, gemeines	3
Morcheln, frische...........	3
Mühlsteine..................	3
Murmeln (Marmeln, Knicker)	2
Muschelkalk.................	3
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	3

Nä-

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Nägel, eiserne alte	2
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse u. dgl. Schaalen	3
Nutzholz, s. Holz.	
Obst und Früchte:	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten, ingl. Hasel- und Wallnüsse	3
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten 2c.	2
Ofen, thönerne	2
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	2
Oker	2
Pappelholz, s. Holz.	
Pech und Theer:	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle	2
b) Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	3
Pechsatz	2
Petroleum (Steinöl)	2
Perlen aus gebranntem oder ungebranntem Thon	2
Pfähle (Pfahlholz)	2
Pferde, Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pfeifenerde	3
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirsichkerne	3
Pflanzen, frische	3
Pflanzenasche, gemeine	3
Pflastersteine	3
Pflaumen, s. Obst.	
Pfosten	2
Pilze, frische	3
Pipenholz (Faßholz)	2
Planken	2
Platten aus Sandstein	3
" " Thon	2
Porphyr, roher	3
Porzellanerde	3
Pottloth (Wasserblei)	2
Preißelbeeren, s. Beeren.	
Preußischroth (Braunroth)	2
Prünellen, s. Obst.	
Putzsteine wie Erdenwaaren	2
Puzzolan oder Puzzolanerde	3
Quarz	3
Quitten, s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	3
Radfelgen, blos roh zugerichtete (Felgenholz)	2
Radspeichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung noch einer Bearbeitung bedürfende	2
Rahm (fette Milch)	2
Reben, grüne und trockene	3
Reifen, hölzerne	2
Reifholz	2
Reisegepäck und Reiseviktualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	3
Reißblei	2
Resonanzbretter, ungehobelte von Europäischem Holze	2

Rin-

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Rinden, s. Holzborke.	
Rinnen, steinerne	3
= blos behauene hölzerne	2
Röhren, steinerne Brunnenröhren	3
= hölzerne desgl. (gebohrte Holzstämme), ingl. thönerne Röhren	2
Röthel (Rothstein)	2
Rohr, Dach- und Schilfrohr; ingl. Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des Brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr	3
Roßkastanien..............	3
Rothstein (Röthel)..........	2
Rüben, frische und getrocknete	3
Rundholz	2
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte.	3
Runkelrübenblätter, grüne und getrocknete.............	3
Runkelrübensyrup	2
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.	
Saamenkerne und Steine von Obstfrüchten	3
Sägespäne	3
Sägewaaren..............	2
Salat, frischer	3
Salpeter aller Art..........	2
Salpetersäure.............	2
Salz, Küchen-, Meer-, See-, Steinsalz aller Art, mit Ausschluß des gesottenen Salzes; ingl. Düngesalz	3
Salzsäure	2
Sand, gemeiner; desgl. Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und Spanischer Sand	3

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Sandstein	3
Sanitätsgeschirr, s. Fayence.	
Sauerampfer, frischer......	3
Schachtelhalm	3
Schaum, ausgepreßter, bei der Zuckerfabrikation abgefallener	3
Schiefer................	3
Schieferstifte, Schiefertafeln	2
Schiffe..................	frei
Schiffsgeräthschaften, als:	
a) die zum Schiffsinventar gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zum Verdeck einmal eingerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren...............	frei
b) Schiffsgeräthschaften, zurückgehende............	frei
Schiffspech	2
Schilf....................	3
Schindeln	2
Schlacken von Erzen	3
Schlehen, s. Obst.	
Schleifsteine, grobe	3
Schlempe (Branntweinspülig)	3
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Schmelztiegel, irdene und von Graphit..............	2
Schmiedezunder (Hammerschlag)	2
Schmirgel................	2
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	2

Schüs-

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Schüsser (Knicker)	2
Schusterpech	2
Schwämme, eßbare frische	3
Schwefelkies	2
Schwefelsäure	2
Schwerspath, in krystallisirten Stücken	3
Schwerspath, gepochter, gemahlener, zu Farbe bereiteter	2
Seegras, Seetang	3
Seesalz, s. Salz.	
Seifensiederfluß, s. Laugenfluß.	
Serpentinsteinwaaren	2
Siderolithwaaren	2
Siegelerde (terra sigillata)	2
Silbersand	3
Silbererz	2
Span, anderer als Schuster- und Schwerdtfegerspan	2
Spanischer Sand	3
Spargel, frischer	3
Sparren	2
Speckstein, roher	3
Speichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	2
Spieren	2
Spießglanzerz	2
Splittholz	2
Spreu	3
Spülig (Branntweinspülig)	3
Stabholz	2
Stangen	2
Steine und Steinwaaren:	
a) Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Plat-	

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Steine und Steinwaaren:	
ten rc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Krippen, Rinnen, Röhren, Tröge rc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und Feuersteine (rohe und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen rc.)	3
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	2
Steingrus	3
Steingut	2
Steinkohlen	3
Steinkohlenasche	3
Steinkohlentheer	2
Steinkies	3
Steinöl (Petroleum, Erdöl)	2
Steinsalz, s. Salz.	
Steinschusser	2
Stöcke, hölzerne rohe	2
Stoppeln	3
Sträucher zum Verpflanzen	3
Streu (Spreu)	3
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	3
Streusand	3

Gegenstände.	Tarif-Klasse.	Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Stroh	3	Tropfsteine	3
Stubben	3	Trüffeln, frische	3
Stufen (Erzstufen)	2	Tuf oder Tufstein	3
Stuhlrohr (auch Brasilianisches)	3	Tutia, zinkischer Ofenbruch	2
Syrup von Runkelrüben	2	Unterlauge, s. Laugenfluß.	
Tabackspfeifen, thönerne	2	Venetianisch-Roth (Braunroth)	2
Talk, Talkerde	2	Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch, s. Reise-Viktualien.	
Talkstein	3	Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	3
Tannenholz, s. Holz.		Vitriolöl	2
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	2	Wachholderbeeren, frische und getrocknete	2
Terra de siena, gebrannt und ungebrannt	2	Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Terra sigillata (Siegelerde)	2	Walkererde	3
Theer (Mineraltheer und anderer)		Wallfischrippen	3
Theergalle	2	Wasserblei, in Stücken oder gemahlen	2
Thierknochen, s. Knochen.		Weberrohr	3
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	3	Wedgewoodwaaren	2
Thongeschirr	2	Weichselstöcke, rohe	2
Tiegel aus gebranntem Thon	2	Weinbeeren, frische	3
Todtenkopf (caput mortuum)	2	Weinreben, grüne oder trockene	3
Töpfe, gemeine irdene	2	Weintrauben, frische	3
Töpfererde	3	Wellen (Brandbusch und Reisig)	3
Töpferthon	3	Wetzsteine, grobe, zum Schärfen der Sensen	3
Töpferwaaren	2	Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Topfscherben	3	Wismutherz	2
Tonnenbände, hölzerne	2	Wolframerz	2
Torf	3	Wurzeln, eßbare, frische und getrocknete	3
Torfasche	3	Ziegel	3
Torfkohlen	3	Ziegelcement	3
Traß	3		
Trauben, frische	3		
Träber und Trester	3		
Tripel	2		
Tröge, steinerne	3		

Gegenstände.	Tarif-Klasse.	Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Ziegelerde	3	Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	3
Ziegelmehl	3	Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbände	2
Ziegelsteine	3	Zwetschen, s. Obst.	
Zimmerholz, s. Holz.		Zwiebeln (Gemüsezwiebeln) ..	3
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	3		

An-

Anlage B.

Bestimmungen über das Verfahren bei Erhebung des Elbzolles.

§. 1.

Zum Zwecke der Erhebung des Elbzolles, welche künftig in Wittenberge stattfinden soll, werden sämmtliche Schiffe und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speziellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung des Elbzolles erforderlich ist, unterworfen werden. Die Revision geschieht gemeinschaftlich von den Beamten, welche für Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg von dem Königlich Preußischen Hauptzollamte („Vereinigten Elbzollamte") zu Wittenberge und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinschaftlichen Elbzollamte daselbst hierzu bestimmt werden.

Insofern ein von letzterem bestimmter Beamter an der Revisionsstelle sich nicht einfindet, geschieht die Revision ohne dessen Theilnahme, und soll auch in einem solchen Falle der Revisionsbefund in das für das gemeinschaftliche Elbzollamt bestimmte Manifest eingetragen werden.

§. 2.

Die vorgedachte (§. 1.) spezielle Revision soll nur unterbleiben:

a) wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten zollvereinsländischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaaßen stattgefunden hat;

b) wenn die Ladung auf ein zollvereinsländisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich jeder Veränderung hinsichtlich der Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses oder in sonst geeigneter Weise vorgebeugt ist.

§. 3.

Die betheiligten Regierungen werden ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten, in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des §. 2. die Re-

Revision in Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen ihrer Zoll- und Steuerämter, bei welchen die Erledigung der Begleitscheine oder die weitere Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst vorzunehmen, und die Anordnung treffen, daß das Ergebniß der bei ihren Zoll- oder Steuerämtern, unter Berücksichtigung des Elbzolltarifes, bewirkten speziellen Revision in die Begleitscheine, beziehungsweise in die Manifeste vollständig und genau eingetragen werde. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auch auf die unter Begleitschein-Kontrole zum Transit durch den Zollverein von und nach Oesterreich abgefertigten Güter, so daß entweder bei der Ausstellung oder der Erledigung der Begleitscheine zum Behuf der Elbzollerhebung eine spezielle Revision eintreten muß, selbst wenn sie zur Erhebung oder Sicherung der zollvereinsländischen Zollabgaben nicht erforderlich wäre.

§. 4.

Ergiebt sich bei der Revision solcher Ladungen, welche, ohne daß zu Wittenberge eine Revision stattgefunden hat, auf andere Zoll- oder Steuerämter abgelassen worden sind, eine unrichtige Manifestation dahin, daß zu den Ladungen gehörige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, deklarirt sind, so wird rücksichtlich solcher Güter der zu wenig angebotene oder erhobene Zoll als defraudirt angenommen, und der Schiffer wird nicht abgefertigt, bevor er nicht die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Die so erhobenen Zollgefälle sowohl, als die erlegten Strafen werden zur einen Hälfte an das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge, zur anderen Hälfte aber an das daselbst zu errichtende gemeinschaftliche Elbzollamt abgeführt.

§. 5.

Die strafrechtliche Verfolgung etwaiger Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§§. 38—45. der Additionalakte), der Bezug der defraudirten Zollgefälle und der Geldstrafen, sowie das Recht, die letzteren im Wege der Gnade ganz oder theilweise zu erlassen, steht denjenigen Staaten, denen die eine Hälfte des Elbzolles überwiesen ist, nur rücksichtlich dieser, den übrigen Staaten aber nur rücksichtlich der anderen Hälfte des Elbzolles zu.

Ueber die Ausübung dieser Rechte werden die jeder Gruppe angehörigen Staaten sich unter einander, so weit nöthig, verständigen.

Es sollen die etwa vorkommenden Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten möglichst ohne förmliches Prozeßverfahren im Wege der Submission unter die volle oder eine geringere Strafe auf Grund protokollarischer Verneh-

mungen der Betheiligten erledigt werden, welche Vernehmungen, soviel als thunlich, gemeinschaftlich durch Beamte der beiderseitigen Elbzollämter geschehen sollen.

Falls dies nicht geschehen kann, ist die Bestrafung für Preußen, Oesterreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg von dem Vereinigten Elbzollamte in Wittenberge, und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinschaftlichen Elbzollamte daselbst, im abgesonderten Verfahren unter der oberen Leitung ihrer vorgesetzten Behörden zu veranlassen, und zwar, insoweit nicht ein anderes kompetentes Gericht angegangen werden oder eine administrative Entscheidung zulässig sein sollte, vor dem Königlich Preußischen Elbzollgerichte zu Wittenberge, dessen Rechtszuständigkeiten und Verpflichtungen (Artikel XXVI. der Elbschiffahrtsakte und §§. 46. ff. der Additionalakte) durch die wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle getroffene Uebereinkunft nicht geändert werden.

§. 6.

Auch in Betreff der Einziehung und Beitreibung derjenigen Zollgefälle, welche nicht den Gegenstand eines Strafverfahrens bilden, werden die Königlich Preußischen Behörden den sie requirirenden Behörden der anderen Elbufer-Staaten stets dieselbe Hülfe und denselben Beistand gewähren, als wenn es sich um die Beitreibung Königlich Preußischer Gefälle handelte.

§. 7.

Das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge und das gemeinschaftliche Elbzollamt, welches Hannover, Dänemark und Mecklenburg daselbst zu errichten beabsichtigen, werden in allen Elbzollangelegenheiten stets ein gedeihliches Zusammenwirken eintreten lassen, und sich beiderseits zur Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Interessen thunlichst behülflich sein. Zu diesem Behufe sollen

a) den Vorständen der gedachten Aemter oder deren Vertretern die Zollregister über eingehende und ausgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländischen und Elbzoll-Gefälle zu jeder Zeit auf Verlangen im Amtslokale und, insoweit sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, auch außerhalb desselben zur Einsicht vorgelegt,

sowie

b) dem Vorstande des gemeinschaftlichen Elbzollamtes in jedem Falle des in Wittenberge eingetretenen Begleitschein-Verfahrens von dem Ausfalle der am Bestimmungsorte der Ladungen oder bei dem Wiederausgange aus dem Zollverein vorgenommenen speziellen Revision (§§. 3. und 4.) durch das Hauptzollamt zu Wittenberge vollständigste Mittheilungen gemacht werden, und soll ihm auch nicht minder gestattet sein,

sein, den elbzollrichterlichen Untersuchungen (§. 5.) persönlich beizuwohnen und die verhandelten Akten einzusehen und zu extrahiren.

§. 8.

Die statistischen Nachweise über den Elbverkehr sollen in der Form, welche für dieselben in Preußen bisher beobachtet ist, auch ferner alljährlich angefertigt werden, und ist verabredet, daß bis auf Weiteres diese Nachweise über den Güterverkehr zu Berg künftighin von dem Vereinigten Elbzollamte zu Wittenberge, diejenigen über den Güterverkehr zu Thal aber von dem gemeinschaftlichen Elbzollamte zu Wittenberge aufgestellt werden.

(Nr. 5723.) Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

Wegen der Verwaltung und Erhebung der nach Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1863., eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, an Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg überwiesenen Hälfte des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge haben die genannten Elbufer-Staaten durch ihre zur fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission versammelten Kommissarien, und zwar:

für Preußen:

den Königlichen Ober- und Geheimen Regierungsrath Karl Theodor Olberg, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und Kommandeur des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone;

für Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Statthaltereirath Wenzel Franz Ritter Rieger v. Riegershofen, Ritter des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone III. Klasse;

für Sachsen:

den Königlichen Geheimen Finanzrath Julius Hans v. Thümmel;

für Anhalt-Dessau-Köthen:

und

für Anhalt-Bernburg:

den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Ober-Regierungsrath Heinrich Hempel, Ritter I. Klasse des Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären, und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens III. Klasse;

für Hamburg:

den Dr. jur. Adolph Soetbeer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens III. Klasse,

folgende Vereinbarung, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratifikationen, verabreden lassen.

Artikel 1.

Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg übertragen ihre Rechte zur Verwaltung und Erhebung der ihnen zustehenden

den Antheile an der ihnen in Gemeinschaft mit Preußen überwiesenen, im Eingange näher bezeichneten Hälfte des Wittenberger Elbzolles an Preußen, welches die Verwaltung und Erhebung der letzteren durch sein in Wittenberge bestehendes, der Leitung und Aufsicht der Königlich Preußischen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern zu Potsdam, unterstelltes und als Elbzoll-Hebestelle unter der Bezeichnung „Vereinigtes Elbzollamt" zu konstituirendes Hauptzollamt nach den im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften geschehen lassen wird.

Artikel 2.

Den Regierungen von Oesterreich, Sachsen, beiden Anhalt und Hamburg soll es freistehen, nach Wittenberge Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsführung des Vereinigten Elbzollamtes nach allen Richtungen hin eingehende Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig gewährt werden wird.

Artikel 3.

Preußen stellt die für das Vereinigte Elbzollamt erforderlichen Lokale und Beamten, unterhält die ersteren, besoldet die letzteren und übernimmt auch die etwa an diese nach eingetretener Dienstunfähigkeit zu zahlenden Pensionen; es beschafft und unterhält ferner alle zur Ausrüstung der Büreaus erforderlichen Dienst-Utensilien und gewährt alle Büreaubedürfnisse.

Zur Entschädigung der hier übernommenen Verpflichtungen wird Preußen für berechtigt erklärt, alljährlich von dem Bruttobetrage der bei dem Vereinigten Elbzollamte eingehobenen Elbzölle Ein und ein halbes Prozent in Abzug zu bringen und in seine separative Staatskasse zu vereinnahmen.

Wenn der in dem vorletzten Absatze des Artikels 7. der Uebereinkunft vom 4. April 1863., eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vorgesehene Fall einer Blokade der Elbe eintreten und demzufolge die dort erwähnte Ueberweisung der Elbzoll-Einnahmen an Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beide Anhalt erfolgen sollte, so verpflichten sich Oesterreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg, den Betrag der vorerwähnten Verwaltungskosten von Einem und einem halben Prozent der Einnahmen aus der ihnen gemeinschaftlich mit Preußen zugewiesenen Elbzollhälfte nach Verhältniß der ihnen an derselben zustehenden Antheile an Preußen zu gewähren.

Artikel 4.

Nach dem Schlusse jedes Kalenderhalbjahres wird Preußen an Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg eine Ueber-

Uebersicht des in dem abgelaufenen Zeitraume eingehobenen Zollbetrages und der aus demselben in Gemäßheit des Artikels 6. der Uebereinkunft vom 4. April 1863., eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, an Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, sowie nach Artikel 7. derselben an diese beiden Staaten und an Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin zu leistenden und abgeführten Zahlungen gelangen lassen.

Artikel 5.

Insoweit die eingehobenen Zollbeträge zur Bestreitung der im vorstehenden Artikel 4. erwähnten Zahlungen nicht ausreichen, wird Preußen das Fehlende für Rechnung von Oesterreich, Sachsen und Hamburg vorschießen, beziehentlich für eigene Rechnung hinzuzahlen, wogegen diese Staaten sich verpflichten, den am Schlusse des Kalenderjahres aus der alsdann von Preußen gelegten Schlußrechnung sich für Preußen ergebenden Vorschuß, und zwar Oesterreich und Sachsen mit je zwanzig Prozent, Hamburg aber mit dreißig Prozent, an die Königlich Preußische General-Staatskasse in Berlin zu erstatten.

Artikel 6.

Ergiebt dagegen die Jahresschlußrechnung einen Ueberschuß von den erhobenen Zöllen, so werden von demselben an Oesterreich und Sachsen je zwanzig Prozent und an Hamburg dreißig Prozent abgeführt werden.

Artikel 7.

Die Geldbußen, welche wegen Hinterziehung des Elbzolles oder wegen Uebertretung solcher Vorschriften verhängt werden, die sich auf die Erhebung des Elbzolles unmittelbar beziehen (Elbzoll-Defraudationen oder Kontraventionen), werden in gleicher Weise wie die Erträge aus dem Elbzolle zur Vertheilung gebracht, dagegen verbleiben solche Geldbußen, welche wegen Uebertretung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften verhängt werden, wie bisher denjenigen Staaten, durch deren Behörden dieselben verhängt worden sind.

Artikel 8.

Wegen des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes verbleibt es bei den deshalb in §. 51. der Elbschiffahrts-Additionalakte vom 13. April 1844. getroffenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Ueber die Zulässigkeit der Rückzahlung von zuviel oder mit Unrecht erhobenen

benen Elbzollbeträgen befindet Preußen ausschließlich, und zwar theils auf besonderes Ansuchen, theils bei Gelegenheit der durch seine Behörden zu bewirkenden Revision der von dem Vereinigten Elbzollamte geführten Register und alljährlich zu legenden Rechnung. Dahingegen sollen Elbzoll-Remissionen nur mit Zustimmung sämmtlicher bei dieser Vereinbarung betheiligten Staaten zulässig sein.

Artikel 10.

Gegenwärtige Vereinbarung soll so lange dauern, als die Uebereinkunft vom 4. April 1863., eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, in Wirksamkeit bleibt.

Artikel 11.

Die vorstehende Vereinbarung soll den kontrahirenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und sollen die darüber ausgefertigten Ratifikations-Urkunden vor dem Schlusse des Monats Mai dieses Jahres zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen zu Hamburg, den vierten April Eintausend achthundert drei und sechszig.

(L. S.) Carl Theodor Olberg.
(L. S.) Wenzel Franz Ritter Rieger v. Riegershofen.
(L. S.) Julius Hans v. Thümmel.
(L. S.) Heinrich Hempel.
(L. S.) Adolf Soetbeer.

Vorstehende Vereinbarung ist allseitig ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 30. Mai 1863. in Berlin bewirkt worden.

(Nr. 5724.

(Nr. 5724.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Militsch das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Mai 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).